

Mehr Augenmaß - mehr Eigenverantwortung - weniger Gleichmacherei!

Anmerkungen der Sparda-Banken zur verbraucherpolitischen Diskussion in
Deutschland und Europa

I. Das Wichtigste auf einen Blick

II. Wie ist die Situation aus unserer Sicht?

III. Zur verbraucherpolitischen Diskussion in Deutschland und Europa

1. Ist für die Verbraucher die Menge an Informationsmaterial noch „verarbeitbar“?
2. Verbraucher sollen EU-weit vergleichbaren Schutz genießen

Wo wir uns Verbesserungen erhoffen!

Sieben Beispiele für sinnvolle Änderungen am verbraucherpolitischen Regulierungsbestand

1. Informationsbogen zur gesetzlichen Einlagensicherung (§ 23a KWG)
2. Digitaler Vertragsabschluss bei Verbraucherdarlehen (§ 492 BGB)
3. PRIIPs-Reform
4. Überprüfung der MiFiD „Product Governance“-Vorschriften (BT 5 MaComp)
5. Zahlungskontengesetz: Verbraucher verstehen die Idee hinter einer standardisierten Entgeltinformation und Entgeltaufstellung nicht
6. Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2): Überbordende Informationen belasten das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank
7. Wohnimmobilienkredite: Sinnvolle Klarstellungen notwendig hinsichtlich der ESIS-Übergabe und zur Vermeidung eines ungerechtfertigten „Zinsjokers“

I. Das Wichtigste auf einen Blick

- Die Sparda-Banken haben ein eigenes Interesse am Vertrauen ihrer Kunden, sie verstehen sich als aktiver Teil der Verbraucherpolitik.
- Wir finden es aber problematisch, wenn Verbrauchervorschriften dem **Prinzip der Eigenverantwortung** nicht gerecht werden und Verbraucher durch überzogene Informationsvorschriften überfordert und so an eigenverantwortlichen Entscheidungen gehindert werden.

Wo wir uns Verbesserungen erhoffen!

The infographic is titled 'Wo wir uns Verbesserungen erhoffen!' and lists seven areas for improvement in consumer protection regulations. The items are arranged in a grid-like fashion:

- Informationsbogen zur gesetzlichen Einlagensicherung (§ 23a KWG):** Kein Versand nötig.
- Unpraktikable MiFID „Product Governance“-Vorschriften** verschlanken.
- Vielzahl von für den Verbraucher unverständlichen Entgeltinformationen** reduzieren.
- Sieben Beispiele für sinnvolle Änderungen am verbraucherpolitischen Regulierungsbestand** (Central title for the infographic).
- Digitale Vertragsabschluss bei Verbraucherdarlehen (§ 492 BGB)** ermöglichen.
- PRIPs dringlich zur Abwehr von Haftungs- und Reputationsrisiken reformieren.**
- Umsetzung der PSD2:** Überbordende Informationen belasten das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank.
- Wohnimmobilienkredite:** Klarstellungen hinsichtlich ESIS-Übergabe und zur Vermeidung eines „Zinsjoker-Risikos“.

Logo: verbund Sparda-Banken

- Wir meinen, **Transparenz** sollte die zentrale Leitlinie des Verbraucherschutzes sein; daher muss angesichts der Detailtiefe der bestehenden Informationsvorschriften die Frage gestellt werden, ob für die Verbraucher die Menge an Material noch „verarbeitbar“ ist oder ob weniger nicht mehr sein kann.
- Neben verständliche und konsumierbare Information muss **Bildung** treten, denn so können Verbraucher Informationen auch bewerten und nutzen. So gesehen ist Verbraucherpolitik nicht nur regulierender Verbraucherschutz. Schutzmechanismen bedarf es nur, wenn die anderen Instrumente der Verbraucherpolitik – Verbraucherinformation und Verbraucherbildung – nicht greifen. Alles andere hilft am Ende dem Verbraucher nicht, denn er würde nur wirtschaftlich bevormundet. Und es hilft ihm nicht, weil überzogener Verbraucherschutz dazu führt, dass eine rein legalistische Herangehensweise in das Verhältnis zwischen Bank und Kunde Einzug hält.
- Mit Blick auf die EU-Ebene sehen wir es als schlechte Entwicklung, wenn eine Vereinheitlichung des Verbraucherschutzes dazu führt, dass bewährte und akzeptierte Vorgehensweisen obsolet gemacht werden – zugunsten anderer, aber nicht besserer Vorschriften. Was bedeutet so gesehen „**optimale EU-Integration**“? Sicher keine Politik, die die Anzahl grenzübergreifender Geschäftsvorfälle dadurch erhöht, dass sie regional tätigen Anbietern ihr Geschäft erschwert. Der Weg zu einem integrierten Binnenmarkt für Verbraucherfinanzen geht über den Markstein EU-weit vergleichbaren Schutzes. Nicht notwendig ist, dass allenthalben auch identische Vorschriften gelten. Daher ist ein differenzierter Regulierungsansatz zwischen inländischen und grenzübergreifenden Geschäften nötig. Uns scheint der stärkere Einsatz „**29. Regime**“, also optionaler Rechtsrahmen, von denen nationales Recht unberührt bliebe, der beste Weg voran.

II. Wie ist die Situation aus unserer Sicht?

Banken gehen mit dem besonderen Gut "Geld" um, mit Ersparnissen und Vermögen ihrer Kunden. Deshalb unterliegen sie zu Recht einer strengen Aufsicht und es besteht die Notwendigkeit einer verbraucherpolitischen Rahmensetzung.

Die Sparda-Banken haben ein eigenes Interesse am Vertrauen ihrer Kunden. In diesem Sinne verstehen wir uns als aktiver Teil der Verbraucherpolitik und sind uns unserer Verantwortung bewusst. Seit über zwei Jahrzehnten sind wir „Benchmark“ für Kundenzufriedenheit im Bankgeschäft, weil wir unsere Produkte als Teil einer genossenschaftlichen Gemeinschaft anbieten, in der die Kunden und Mitglieder Finanzgeschäfte einfach und fair erledigen können. Wir meinen: Verbraucherfreundliche Dienstleistungen sind mehr als nur ein Wettbewerbsvorteil, sie sind die Basis für das Vertrauensverhältnis zum Kunden und die Grundlage für gelebten Verbraucherschutz.

Banken und Verbraucher – einige Schlaglichter



Quelle: Deutsche Bundesbank, eigene Berechnungen

VERBAND
Sparda-Banken

Wir sehen es aber als problematisch an, wenn

1. Verbrauchervorschriften dem Prinzip der Eigenverantwortung und dem Leitbild des mündigen Verbrauchers nicht gerecht werden und Verbraucher mit Informationsmaterial überfrachtet werden.
2. eine Vereinheitlichung des Verbraucherschutzes von der EU-Ebene dazu führt, dass bewährte und von den Kunden akzeptierte Vorgehensweisen obsolet gemacht werden – und das zugunsten anderer, aber nicht besserer Vorschriften.

III. Zur verbraucherpolitischen Diskussion in Deutschland und Europa

1. Ist für die Verbraucher die Menge an Informationsmaterial noch „verarbeitbar“?

Bankgeschäfte werden heute völlig anders gehandhabt, als noch vor wenigen Jahren. Insbesondere haben sich die Verbraucher schnell für die neuen digitalen Möglichkeiten geöffnet. Wurden früher wie selbstverständlich die Produkte der Hausbank erworben, tätigt heute kaum ein Verbraucher eine Finanzanlage, eröffnet ein Konto oder sucht eine Finanzierung für eine Anschaffung oder Immobilie, ohne sich online informiert und Konditionen verglichen zu haben. Der Wettbewerb der Banken ist zu einem Wettbewerb der Bankprodukte geworden.

Das hat unmittelbare Folgen auch für das verbraucherpolitische Herangehen im Bankenbereich. Gründliche, objektive und verständliche Informationen zum jeweiligen Produkt sind noch wichtiger geworden. **Wenn aber Transparenz, wie wir meinen, eine zentrale Leitlinie des Verbraucherschutzes sein soll, muss angesichts der Detailtiefe der bestehenden Informationsvorschriften die kritische Frage gestellt werden, ob für die Verbraucher die Menge an Material noch „verarbeitbar“ ist - oder ob weniger nicht mehr sein kann.** Es geht darum, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Bankgeschäfte eine angemessene Menge an Verbraucherinformationen sicherstellen, die de facto von den Verbrauchern leicht verstanden und rein quantitativ überhaupt bewältigt werden können.

Es besteht ein deutlicher Bedarf an einer Vereinfachung der dem Kunden auszuhändigenden Informationsunterlagen. Heute sammeln sich beim Verbraucher enorme Mengen von Dokumenten an. Dahinter steht offenbar die Vorstellung, dass schon ein bloßes „Mehr“ an Informationen letztlich zu besser informierten und damit besser geschützten Verbrauchern führt. Viele Menschen wollen oder können jedoch die Informationsfülle nicht mehr bewältigen und sind schlicht nicht mehr bereit, die Dokumente überhaupt zu lesen.

Damit wird das berechnete verbraucherpolitische Ziel verfehlt, die Informationsasymmetrie zwischen Banken und Bankkunden zu überwinden. Informationspflichten so verstanden und umgesetzt, erzeugen letztlich nur einen Pseudovorteil für den Kunden.

Das bedeutet aber auch grundsätzlich, dass sich die Gesetzgeber die Frage stellen müssen, welchen tatsächlichen Informationsbedarf Verbraucher bei der Anbahnung von Finanzgeschäften, bei deren Abschluss und während des Vertragslaufs haben und wie dieser durch aussagekräftige vorvertragliche und vertragliche Dokumente optimal befriedigt werden kann.

Zertifizierte, objektive Vergleichsportale: Wichtiges Instrument der Verbrauchersouveränität

Das Internet als Informationsquelle für Kunden ist ein machtvoll Instrument des Wettbewerbs. Die Vielzahl entsprechender Informationsportale in Deutschland belegt, dass für solche Angebote rege Nachfrage besteht.

Die Vergleichbarkeit von Produkten und Dienstleistungen kann – gewissermaßen begleitend zu den Verbraucherschützenden Informationsvorschriften – sehr gut auch durch die Einführung wirklich unabhängiger, objektiver Vergleichsportale für Finanzprodukte verbessert werden.

Ein erster, wichtiger Schritt wurde mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungskonten im neuen Zahlungskontengesetz getan, mit der zertifizierte Websites mit Mindeststandards für Bankkonten eingeführt wurden. Seit Kurzem liegt die begleitende Vergleichswebsite-Verordnung vor und die Zertifizierung von Vergleichsportalen hat begonnen.

Wenn nunmehr speziell zum Zweck des Vergleichs von Kontoangeboten zertifizierte Portale adäquate Informationen zur Verfügung stellen, können sie bei der Beseitigung von Informationsasymmetrien und damit bei der Senkung von Transaktionskosten für Verbraucher wertvolle Dienste leisten.

Unserer Meinung nach ist es nun eine wichtige Aufgabe der Politik, noch viel stärker als bisher auf dieses neu geschaffene Instrument der Verbrauchersouveränität hinzuweisen und für die Nutzung zertifizierter Vergleichsportale zu werben. Auf mittlere Sicht wäre zudem zu prüfen, wie sich diese neu ausgerichteten Angebote insgesamt im Wettbewerb mit nicht zertifizierten Konkurrenten etablieren und gegebenenfalls auf dieser Basis Mindeststandards für alle Anbieter und weitere Produktbereiche vorzuschlagen.

Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD angekündigt, dass sie die bisherigen Maßnahmen zum finanziellen Verbraucherschutz evaluieren möchten. Das ist sehr zu begrüßen. Die Sparda-Banken mahnen in diesem Zusammenhang dringlich an, wissenschaftliche – zum Beispiel verhaltensökonomische – Untersuchungen zu fördern, um eine aus Verbrauchersicht optimale Menge und einen verständlichen Aufbau von Informationsmaterial über Finanzprodukte zu finden. Dies sollte unbedingt geschehen, bevor weitere Informationspflichten in der Hoffnung verabschiedet werden, die entstandene Misere zu bereinigen.

Neben verständliche und konsumierbare Information muss Bildung treten, denn nur so kann der Verbraucher Informationen auch bewerten und nutzen und etwaige Informationsasymmetrien können tatsächlich abgebaut werden. Tatsächlich wurde bereits eine Vielzahl von Initiativen ins Leben gerufen – auch die Sparda-Banken stellen sich in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung.

Es geht bei der Frage der Verbraucherbildung um mehr, als um Verbraucherthemen im engeren Sinne. Junge Menschen sollten so gut wie nur möglich auf die komplexe wirtschaftliche Lebenswelt vorreitet werden. Denn wenn die Grundlagen im schulischen Bereich geschaffen werden, fällt es danach bedeutend leichter, die schwierigen Fragen zu bewerten und zu beantworten, die mit Finanzgeschäften oftmals verbunden sind.

So gesehen ist Verbraucherpolitik nicht nur regulierender Verbraucherschutz. Schutzmechanismen bedarf es nur als *ultima ratio*, wenn die anderen Instrumente der Verbraucherpolitik – eben vor allem Verbraucherinformation und Verbraucherbildung – nicht greifen. Uns ist an einem verbraucherpolitischen Ansatz gelegen, bei dem Verbrauchervorschriften zu einem vernünftigen Ausgleich der Interessen der Kunden und denen der Anbieter führen. Das verbraucherpolitische Leitbild dafür sollte das des Bürgers sein, der am Ende eigenverantwortliche Entscheidungen trifft.

Von Kritikern werden denjenigen, die für mehr Eigenverantwortung auf Verbraucherseite eintreten, häufig eigennützige Überlegungen vorgeworfen: Das Junktim zum mündigen, verständigen und verantwortungsbewussten Verbraucher werde genutzt, um neue

regulatorische Anforderungen abzuwehren. Dieser Vorwurf findet weder in unserem Geschäftsmodell, noch in unserem Marktverhalten einen Beleg. Uns liegt daran, klarzustellen, dass es eben nicht das Ziel der Verbraucherpolitik ist, den Verbraucher vor sich selbst zu schützen.

Das hilft am Ende auch dem Verbraucher nicht, denn er wird so durch den Staat wirtschaftlich bevormundet. Und es hilft ihm nicht, weil überzogener Verbraucherschutz dazu führt, dass eine rein legalistische Herangehensweise in das Verhältnis zwischen Bank und Kunde Einzug hält, bei der das Eingehen auf den Kundenbedarf von der schieren Abarbeitung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten ersetzt wird. Das Ergebnis sind verunsicherte Berater, übermäßige Zurückhaltung bei kundenindividuellen Empfehlungen und im schlimmsten Fall die Entscheidung im Zuge der Gesamtbanksteuerung, bestimmte Produkte den Kunden gar nicht mehr anzubieten. Leitbilddiskussionen helfen dann nicht weiter, wenn dem Kunden Individualität und den Anbietern Betätigungsmöglichkeiten – zum Schaden beider Seiten – verloren gehen. Wird in der Diskussion eine realitätsgerechtere, evidenzbasierte Verbraucherpolitik angemahnt, sollte auch das Teil der zugrunde gelegten Evidenz sein.

2. Verbraucher sollen EU-weit vergleichbaren Schutz genießen

Verbraucherpolitik nur als nationale Aufgabe zu verstehen, greift zu kurz. Gerade im Bereich der Banken- und Finanzdienstleistungen werden die Rahmenbedingungen mehr und mehr durch die europäischen Gesetzgeber vorgegeben. Welche Schlussfolgerungen sind daraus für die Verbraucherpolitik zu ziehen?

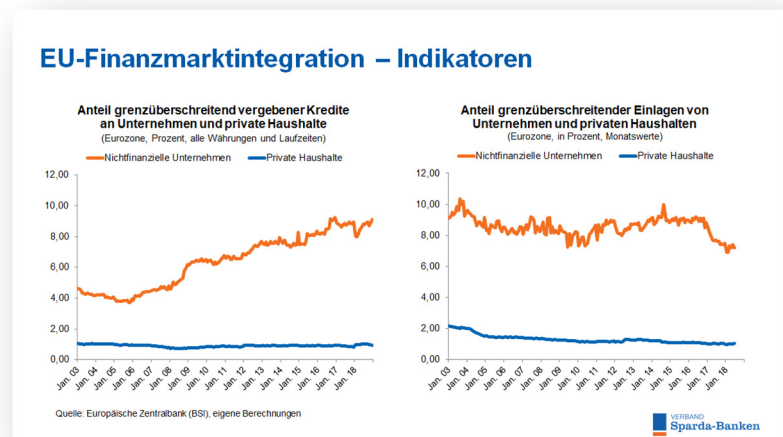
Dazu muss der erste Blick den Marktverhältnissen gelten. Die Bankenmärkte in der EU sind gekennzeichnet durch eine große Zahl von Anbietern mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen und anspruchsvolle Verbraucher, die in einem durch europäische Vorgaben stark geprägten Rechtsrahmen jeweils vornehmlich national auf wettbewerbsintensiven Märkten zusammenwirken. Von einem Angebotsmangel an hochwertigen Finanzdienstleistungen kann in keinem der EU-Mitgliedstaaten die Rede sein.

Das ist unseres Erachtens auch der Grund, warum die Privatkundenmärkte – anders als etwa der Geldmarkt oder der Markt für Firmenkundenkredite – auch annähernd 20 Jahre nach Einführung des Euro weiterhin entscheidend national geprägt sind.

Dennoch soll auch angesichts dieses Befundes der Weg zu einem integrierten Binnenmarkt für Verbraucherfinanzdienstleistungen nicht verstellt werden. Das verlangt einen verbraucherpolitischen Rahmen. Für uns heißt europäische Verbraucherpolitik dabei aber vor allem eines: **Verbraucher sollen**

EU-weit vergleichbaren Schutz genießen. Nicht notwendig ist dafür, dass allenthalben auch genau identische Vorschriften gelten.

Die Regulierungspolitik im Privatkundenbankgeschäft muss den Verbraucher in den Mittelpunkt stellen. Das ist eine Binsenweisheit, aber wenn man dieser Leitlinie folgt, wird ein Ansatz verhindert, der unnötig hohe gesamtwirtschaftliche Kosten verursacht. Wir meinen, dass es im Grundsatz die Pflicht des jeweiligen Anbieters ist, den Kunden für seine Bankgeschäfte den Rechtsrahmen anzubieten, den sie bereits kennen. Auflagen für grenzüberschreitende Geschäfte müssen also denjenigen Marktteilnehmern gelten, die ihre Produkte im Ausland anbieten wollen. Nur 5% der Verbraucher in Deutschland haben bislang ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung in einem anderen EU-Land erworben.¹ Es ist nicht im Sinne der Gesamtheit der Verbraucher, zu verlangen, dass alle Verbraucher neue Regelungen erlernen und akzeptieren, um den Binnenmarkt voranzubringen. Dies ist auch nicht im Sinne derjenigen Anbieter, die für sich entschieden haben, den Weg über die Landesgrenzen nicht zu gehen. Wir würden



¹ EU-Kommission: Eurobarometer factsheets on consumer financial services (Germany), Marz 2017

es für unhaltbar erachten, wenn wir gezwungen wären, neue Verfahren und Prozesse einzuführen, die ausschließlich auf die grenzüberschreitende Bereitstellung von Diensten und Produkten zielen, obwohl dies nicht Teil unseres Geschäftsmodells ist. Mit einer Zwangsvereinheitlichung bewährter nationaler Regelungen würden alle Beteiligten neuen Formalismen unterworfen, die Bürokratie und mehr Bearbeitungsaufwand verursachen.

Eine einseitig stärkere Harmonisierung des Verbraucherschutzes wäre auch bei weitem noch keine hinreichende Vorbedingung für eine stärkere Integration der Privatkundenmärkte und ein hindernisfreies grenzüberschreitendes Angebot. Obwohl es für grenzüberschreitend aktive Anbieter möglicherweise einfacher und kostengünstiger wäre, neue Märkte zu erschließen, wenn sie sich auf vollständig konsistente Verbraucherregeln verlassen könnten, bleibt zugleich die EU-weite Steuerharmonisierung außer Reichweite. Es bliebe also dennoch bei einem letztlich entlang der nationalen Grenzen fragmentierten Rahmenwerk. Zugleich würde eine Harmonisierung gar einzelner Bankprodukte zu einem erheblichen Verlust für die Wohlfahrt der Kunden insofern führen, als sie die Vielfalt eher hemmt, während sie die angestrebten Wettbewerbsergebnisse nicht erreicht. Zu 100 Prozent normierte Produkte stünden individuellen Lösungen entgegen und beschnitten die Stärken kleinerer, flexibler Filialbanken. Auch hier gilt: Eine vielfältige Produktwelt mit gründlichem, objektivem und verständlichem Informationsmaterial würde den Verbrauchern am besten dienen!

Was bedeutet „optimale Integration der Privatkundenmärkte“? Will man die Frage korrekt beantworten, müssen angebliche Wohlfahrtsgewinne stärkerer Integration gegen die Wohlfahrtsverluste während der Übergangsphase abgewogen werden. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist eine Politik, die "optimale Integration" fördert, nicht unbedingt eine, die die Zahl grenzübergreifender Geschäftsvorfälle dadurch erhöht, dass sie regional tätigen Anbietern ihr Geschäft erschwert. Die Sparda-Banken plädieren nachdrücklich dafür, den Kunden die Entscheidung zu überlassen, wie und wo sie sich mit Bankdienstleistungen versorgen wollen und dem Wettbewerb zu vertrauen.

Daher scheint uns ein zwischen inländischen und grenzübergreifenden Geschäften differenzierter Regulierungsansatz nötig. So könnten die Vorteile der Finanzmarktintegration mit geringsten Markt- und Wettbewerbsverzerrungen erreicht werden, ohne allen Marktteilnehmern empfindliche Anpassungslasten aufzubürden. Sinnvoll wären Rahmenbedingungen, die Anbieter und Nachfrager nutzen können, die davon profitieren wollen, ohne diejenigen zu schädigen, die dies aufgrund ihrer individuellen Verbrauchergewohnheiten bzw. ihrer Geschäftspolitik nicht tun wollen. Wir brauchen Regeln, die leicht verständlich, transparent und sicher sind. Daher scheint uns der Einsatz „**29. Regime**“, also optionaler Rechtsrahmen, von denen nationales Recht unberührt bliebe, der beste Weg voran.

29. Regime

Die 29. Regime sind europäische supranationale Regelungsmodelle, die nationales Recht nicht ersetzen, sondern eine fakultative Alternative und Ergänzung dazu darstellen etwa im Bereich des Gesellschaftsrecht (z.B. das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft) oder des optionalen EU-Privatrecht (etwa das fakultative Versicherungsvertragsrecht).

Es geht dabei um die Bereitstellung genuin europäischer Regelungen, die das Rechtsangebot der Mitgliedstaaten ergänzen sollen. Nicht zuletzt bieten 29. Regime deswegen einen enormen Vorteil im Vergleich zur (Voll-) Harmonisierung bestehender nationaler Rechtsregeln, als dass sie einerseits weit geringer Anpassungskosten auf Seiten der Anbieter und Verbraucher auslösen, während mit ihnen dennoch zusätzliche Wahlmöglichkeiten geschaffen werden und so die Privatautonomie gestärkt wird.

29. Regime sollten grundsätzlich²

- als „2. Regime“ eines jeden Mitgliedstaat konzipiert werden, das für die Parteien die Wahlmöglichkeit zwischen zwei innerstaatlichen Vertragsrechtsordnungen bedeutet;
- auf EU-Ebene definiert und durch EU-Rechtsvorschriften etabliert werden;
- die Interaktion zwischen den Parteien in der Ausarbeitungsphase erleichtern;
- zwingende Vorschriften beinhalten, die der schwächeren Partei hohen an Schutz gewähren, mindestens dem entsprechenden europäischen oder nationalen zwingenden Recht vergleichbar sind und im Bedarfsfall angewendet werden;
- *die Wahlmöglichkeiten der Parteien auf das Instrument als Ganzes beschränken und so das „Rosinenpicken“ verhindern.*

² Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses „Das 28. Regime — eine Alternative für weniger Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene“, 2011/C 21/05.

Wo wir uns Verbesserungen erhoffen! Sieben Beispiele für sinnvolle Änderungen am verbraucherpolitischen Regulierungsbestand

1. Informationsbogen zur gesetzlichen Einlagensicherung (§ 23a KWG)

Seit Anfang 2016 müssen alle Banken ihre Kunden einmal jährlich mit einem standardisierten Informationsbogen über die für die gesetzliche Einlagensicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung informieren. Der Inhalt des Informationsbogens, ebenso wie die Form und der Zusendungsweg, sind vom Gesetzgeber vorgegeben. Nicht nur verursacht der Versand hohe Kosten, auch das wohl angestrebte gesetzgeberische Ziel – nämlich durch eine regelmäßige Information dem Kunden ein Bewusstsein für die Existenz der Einlagensicherung und die konkreten Sicherungsziele herzustellen, wird verfehlt – im Gegenteil: Viele Kunden vermuten nach Erhalt des Informationsbogens, dass dessen Versand erfolgt, weil sich etwas Grundsätzliches verändert hat – etwa eine Senkung der Sicherungsgrenze erfolgt ist. Einige Kunden sind der Meinung, sie seien aufgefordert, nach Zugang des Schreibens etwas zu unternehmen. Regelmäßig erhalten Banken nach dem Versand des Bogens eine Flut von Anrufen und Besuchen verunsicherter Kunden.

Zur Vermeidung überzogenen Aufwandes und zur Abwehr unnötiger Verunsicherung der Kunden sollte die Vorgabe des § 23a KWG geändert werden. Wie zuvor sollte der Kunde vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen, vor allem Umfang und Höhe, informiert werden. Auf die mindestens jährliche Zurverfügungstellung des Informationsbogens sollte jedoch verzichtet werden. Ausreichend ist stattdessen das Vorhalten der Informationen auf der Internetseite der Bank, solange sich nicht gegenüber der ursprünglichen Kundeninformation etwas Wesentliches (etwa hinsichtlich Sicherungsobergrenze, Erstattungsfristen oder Erstattungswährung) verändert.

2. Digitaler Vertragsabschluss bei Verbraucherdarlehen (§ 492 BGB)

Die Gesetzgebung darf nicht an der Lebenswirklichkeit vorbei gehen – und diese ist mobil und digital. Die Grenzen zwischen Offline und Online verwischen mehr und mehr – Gesetzgeber denken aber noch zu oft nur in der Offline-Welt. Die Entwicklung digitaler Angebote ist vor allem nutzergetrieben. Unsere Kunden wollen innovative Lösungen, auch bei Bankgeschäften. Sie wollen sich so informieren und so einkaufen und anlegen, wie es gerade am bequemsten ist. Es mangelt aber an der Bereitstellung modernisierter gesetzlicher Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, diesem Kunden-

wunsch nach einer Integration der Digitalisierung in das Bankgeschäft nachzukommen. Wir benötigen ein neues Gleichgewicht zwischen Verbraucherschutz, Sicherheit und Innovation. Das Finanzdienstleistungsrecht entspricht nicht mehr dem Bedarf der Anbieter und der Verbraucher im digitalen Zeitalter. Die Regeln sind noch zu sehr auf traditionelle (papierbasierte) Geschäftsmodelle ausgerichtet. Vorschriften, die faktisch nicht umsetzbar sind, etwa weil Medienbrüche vorgesehen sind, sind ein Anachronismus. Richtig ist: Derzeit ist ein Ende-zu-Ende Vertragsabschluss bei der Eröffnung von Girokonten möglich. Ein voll digitaler Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen jedoch scheitert an den in des §492 BGB vorgegebenen Schriftformerfordernissen.

Um zu verhindern, dass der Rechtsrahmen den digitalen Möglichkeiten Deutschlands und den Kundenwünschen hinterherhinkt, ist eine Überprüfung aller bestehenden Rechtsregeln zu Bankgeschäften notwendig. Es geht nicht darum, spezifisch neue, digitale Regelungssachverhalte zu schaffen. Die Bankenregulierung muss technologieneutral formuliert werden und technologieneutral anwendbar sein.

3. PRIIPs-Reform

Seit Anfang 2018 ist die „Verordnung über ein Basisinformationsblatt für Anlageprodukte“ (die „PRIIPs-Verordnung“) anzuwenden. Bestandteil der Verordnung ist die Einführung von Basisinformationsblättern (Key Information Documents – KIDs) für bestimmte Anlageprodukte. Um sogenannte verpackte PRIIPs-Produkte – zum Beispiel geschlossene und offene Investmentfonds oder Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter – weiterhin auch beratungsfrei, zum Beispiel über Plattformen, vertreiben zu können, muss dem Kleinanleger vor Orderabschluss ein aktuelles Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden. Im April 2017 wurden per Delegierter Verordnung die Technischen Regulierungsstandards zum Basisinformationsblatt für PRIIPs veröffentlicht. Sie enthalten mathematisch-technische und methodische Vorgaben zur Berechnung und Darstellung der Kernelemente des KID. Es wurde bald deutlich, dass die Anforderungen, v.a. die Vorgaben zur Berechnung der Performance-Szenarien, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führen. Aktuell besteht damit einerseits ein massives zivilrechtliches Haftungsrisiko, andererseits ein aufsichtsrechtliches Risiko, da die potentiell irreführenden Informationen der Verpflichtung aus der PRIIPs-Verordnung, dem Kunden redliche und eindeutige Informationen zu bieten, zuwiderlaufen.

Eine Überarbeitung ist dringend notwendig, ansonsten droht die Verlängerung der Haftungs- und Reputationsrisiken für Anbieter von PRIIPs-Produkten.

4. Überprüfung der MiFiD „Product Governance“-Vorschriften (BT 5 MaComp)

Eine der zentralen Neuregelungen durch die EU-Finanzmarktrichtlinie „MiFiD II“ ist die Einführung eines komplexen Produktfreigabeverfahrens, das dazu beitragen soll, die Erstellung und den Vertrieb von Finanzprodukten verantwortungsvoll und nachhaltig am Bedarf des jeweiligen Kunden auszurichten. Dazu müssen sowohl der Hersteller eines Finanzprodukts wie auch das vertreibende Unternehmen bestimmten Pflichten hinsichtlich der Abschätzung der Geeignetheit von Finanzprodukten für bestimmte Kunden-Zielgruppen erfüllen. Insofern müssen die Vertriebsunternehmen die Zielmarktbestimmung und Vertriebsstrategie des Herstellers (Konzepteurs) mit Blick auf die Anforderungen des eigenen Kundenkreises überprüfen.

Es stellt sich die Frage, inwiefern dieser grundsätzlich begrüßenswerte Ansatz risikoorientiert in dem Sinne ist, dass im deutschen Recht zur Umsetzung der MiFiD II-Vorgaben keinerlei Ausnahmen für die Geeignetheitsprüfung gegeben werden. Ein Beispiel: Bank A bietet nur Fonds eines Konzepteurs B für Privatkunden an. B hat nur Fonds der Stufe eins im Angebot, deren Risikoprofil zur Kundenklientel von A passt. Der Kunde bekommt dadurch immer ohne erneute Zielmarktprüfung im Rahmen des Beratungsgesprächs Produkte empfohlen, die für ihn geeignet sind.

Es müssen bei einer Überprüfung der Vorgaben zur Product Governance künftig auch Vorkehrungen für eine risikoadäquate Einstufung solcher Produkte (und Kundengruppen) getroffen werden, die aufgrund ihrer Risikostruktur (bzw. ihrer Interessen und Bedürfnisse) immer ohne kundenbezogenen Product Governance-Prozess angeboten werden können. Der ohnehin weiter durchzuführende Produktüberwachungsprozess während der Lebenszeit des Produkts gewährleistet die Sicherheit für den Kunden, dass er informiert wird, wenn sich an der ursprünglichen Geeignetheit des Produkts etwas ändert.

5. Zahlungskontengesetz: Verbraucher verstehen die Idee hinter einer standardisierten Entgeltinformation und Entgeltaufstellung nicht

Die Sparda-Banken begrüßen die mit der EU-Zahlungskontenrichtlinie verfolgten Ziele, den Binnenmarkt für Zahlungsdienste voranzubringen und den Zugang der Verbraucher zu Kontodienstleistungen zu verbessern. Allerdings hat das deutsche Zahlungskontengesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie einige deutliche Schwächen: So normiert § 5 ZKG, die vorvertragliche Entgeltinformation sei den Verbrauchern „mitzuteilen“. Damit muss der Zahlungsdienstleister für den Zugang der Information beim Ver-

braucher sorgen; eine bloße Bereitstellung der Entgeltinformationen, etwa in den Geschäftsräumen oder auf der Website des Anbieters, genügt den Anforderungen des Gesetzgebers nicht.

§ 5 ZKG ist bei Online-Vertragsanbahnungen ein Ärgernis: Wird der Zahlungskontenvertrag online oder per Smartphone-App angebahnt, ist es technisch unmöglich, dem Verbraucher die Entgeltinformation an ein elektronisches Postfach zu übermitteln („mitzuteilen“), da Zugangsinformationen nicht vorliegen und potenzielle Kunden oft auch nicht bereit sind, diese bereits zu diesem Zeitpunkt anzugeben. Der Vorgang muss also unterbrochen werden, um ihn später fortzusetzen. Alle Erfahrung mit Online-Dienstleistungen zeigen, dass dies ein enormes Erschwernis für Nachfrager wäre, die diese umständliche Prozedur nicht akzeptieren und den Vorgang abrechnen werden. Das Problem bestünde dagegen nicht, wenn die Entgeltinformationen vor Vertragsabschluss prominent auf der Internetseite des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung gestellt werden könnten.

Daneben ist dem Zahlungskonteninhaber gemäß §§ 10 und 11 ZKG mindestens einmal jährlich und bei Vertragsbeendigung eine Entgeltübersicht zur Verfügung zu stellen. In der Übersicht sind auch Positionen anzugeben, für die der Kunde keine Entgelte bezahlen musste, wie auch Positionen, für die aufgrund der Rechtsprechung überhaupt keine Gebühren verlangt werden dürfen, z. B. Einzahlungen auf das eigene Girokonto. Für die Produkt- und Dienstbezeichnungen in beiden Entgeltdokumenten ist immer eine standardisierte Terminologie zu verwenden ist, die von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) erstellt wurde. Die Übersicht enthält redundante Informationen, ist für den Kunden unübersichtlich und aufgrund der Nutzung eines anderen Vokabulars als z.B. im Preis- und Leistungsverzeichnis nur sehr schwer nachvollziehbar.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher können den Sinn der Vielzahl paralleler Gebühren- und Preisinformationen nicht nachvollziehen. Neben Entgeltinformation und Entgeltaufstellung gemäß ZKG erhalten sie weitere Informationen, etwa aus dem Preisaushang, dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der Produktwerbung, auf Kontoauszügen und im Rahmen der regelmäßigen Kontoabrechnung. Es darf auch nicht übersehen werden, dass mit der ebenfalls mit dem ZKG ermöglichten, in Kürze anstehenden Zertifizierung von Vergleichswebsites für Zahlungskonten zusätzliche, objektive Preistransparenz geschaffen werden wird.

Diese unübersichtliche Vielzahl von Dokumenten und Informationen ist zur Schaffung von Preistransparenz sicher nicht erforderlich und hinsichtlich der Steigerung des Vertrauens der Verbraucher sogar kontraproduktiv. Es sollte dringend über eine Verschlinkung diskutiert werden; die mehrfache Regelung derselben Informationspflicht muss bereinigt werden. Wenn es nicht gelingt, die EU-Vorschriften zu ändern sollten die Pflichten aus deutschen Vorschriften (z.B. PAngV) zugunsten der EU-Regelungen zurückgenommen werden.

6. Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2): Überbordende Informationen belasten das Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank

Die zweite Zahlungsdienste-Richtlinie („PSD2“) wurde zum 1. Januar 2018 in Deutschland umgesetzt. Aus Sicht der Verbraucher verfolgt sie zum einen das Ziel der Anhebung des Sicherheitsniveaus im Zahlungsverkehr und zum anderen die Intensivierung des Wettbewerbs am Zahlungsmarkt. Mit Blick auf den zweiten Aspekt erhalten neue Zahlungsverkehrsdienstleister (Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste) nun für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Zugriff auf die Zahlungskonten der Nutzer beim kontoführenden Institut. Zudem wurden Vorgaben für die sog. „starke Kundenauthentifizierung“ sowie für die Meldung von Sicherheitsvorfällen erstellt, die von der EU-Bankaufsichtsbehörde EBA in Regulierungsstandards weiter präzisiert wurden.

Beide Ziele – mehr Sicherheit und mehr Wettbewerb im Zahlungsverkehr - werden von den Sparda-Banken sehr unterstützt. Allerdings ist auch unbestreitbar, dass das PSD2-Umsetzungsgesetz allen Banken auch erhebliche Anstrengungen abverlangt: Es ergibt sich deutlich erhöhter Planungs- und Organisationsaufwand, weil Geschäftsprozesse überarbeitet oder neu geschaffen werden müssen (z.B. die Erstattungsprozesse bei nicht autorisierten Zahlungen; die Beschleunigung der Reklamationsbearbeitung, Meldeverfahren bei Betriebs- und Sicherheitsvorfällen, Einrichtung der Maßnahmen zur starke Kundenauthentifizierung). Weitere Überlegungen und Anstrengungen betreffen die Geschäftsstrategie (Umgang mit neuen Wettbewerbern, Schaffung eigener neuer Angebote, Pricing). Allerdings ging mit der PSD2-Umsetzung auch einher, dass alle Kunden über rechtliche und vertragliche Neuerungen (Verringerung der Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen, Anpassung der „Erstattungs-, Berechtigungs- und Schadensersatzansprüche“, Einbezug der „Dritten Dienstleister“, angepasste Bedingungswerke, u. a. diverse Sonderbedingungen) im Januar 2018 rechtswirksam unterrichtet werden mussten – und dies im Grundsatz in Schriftform.

Nachdem bereits die mit der PSD 1 2009 neu geschaffenen Informationspflichten dazu geführt hatten, dass Kunden bei Eröffnung eines Girokontos bis zu 35 Seiten Vertragstext übermittelt werden mussten, hat sich dieser Wert mit der PSD 2 auf bis zu 109 Seiten erhöht, mit der Folge dass für die Sparda-Gruppe alleine daraus Kosten in Höhe von über 3 Mio. EUR angefallen sind. Der Umfang der Informationspflichten und die damit verbundenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn für den Kunden. Dabei sollte beachtet werden, dass die zu versendeten Texte zu großen Teilen nur den Gesetzeswortlaut wiedergeben.

Viel bedeutender ist jedoch der Verlust an „Goodwill“ seitens der Kunden, die die überaus bürokratische Herangehensweise und die „Papierverschwendung“ ihrer Hausbank anlasten und nicht den gesetzlichen Pflichten. Viele Kunden haben sich uns gegenüber so geäußert, dass sie das Infopakete gleich nach Erhalt ungelesen entsorgt haben und gefordert, ihnen künftig keine papiergebundenen Informationen und Angebote zu unterbreiten. So betrachtet belasten die an sich zum Kundenschutz gedachten Vorschriften das Vertrauensverhältnis und die gute Beziehung zwischen Kunde und Bank – ein deutlich negativer Aspekt der Gesetzgebung – und dennoch in keiner Gesetzesbegründung hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft zu finden.

Die Sparda-Banken wünschen sich, dass der Gesetzgeber mehr Augenmerk auch dieser Frage widmet: Unabhängig von Nachhaltigkeitsaspekten ist eine derartige Informationsüberflutung weder aus Verbrauchersicht noch aus Sicht der Anbieter zielführend. Der an sich positive Anlass, über für die Verbraucherinnen und Verbraucher vorteilhafteren Bedingungen im Zahlungsverkehr rasch und unkompliziert zu informieren, wurde ins Gegenteil verkehrt – letztlich zu Lasten der guten Beziehung zwischen Kunde und Bank.

Da umfangreiche Informationspflichten auch bei jeder künftigen Konteneröffnung entstehen, sollte neben der Verringerung des Informationsumfangs auch eine Vereinfachung der Kommunikationswege zur Bereitstellung der Informationen angestrebt werden. Im Idealfall erhält der Kunde nur die knappe Kerninformation, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Informationsbedarf Unterlagen in den Filialen vorgehalten werden oder im Internet abrufbar sind. Damit wäre es den Verbrauchern, im Sinne mündiger Bürger, freigestellt, selbst zu entscheiden, ob und wann diese Informationen zur Kenntnis genommen werden sollen.

7. Wohnimmobilienkredite: Sinnvolle Klarstellungen notwendig hinsichtlich der ESIS-Übergabe und zur Vermeidung eines ungerechtfertigten „Zinsjokers“

Mit dem Umsetzungsgesetz zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurden auch die dem Darlehensnehmer zur Verfügung zu stellenden vorvertraglichen Informationen grundlegend revidiert.³ Zur Kundeninformation steht nun vor allem das neue „Europäische Standardisierte Merkblatt“ zur Verfügung. Die Informationspflichten gelten nicht – wie bisher – rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags, sondern gemäß Artikel 247 §1 Abs. 2 EBGB unverzüglich, nachdem die erforderlichen Informationen über den Darlehensnehmer dem Darlehensgeber vorliegen.

³ Alleine zur Umsetzung dieser neuen regulatorischen Vorgaben in den IT-Systemen und Prozessen der Sparda-Banken, zur Information der Kunden über AGB-Änderungen und zur Neufassung und Erstellung von Kundenbroschüren war einmalig ein einstelliger Millionenbetrag in EUR und laufender Aufwand von ca. 0,5 Mio. EUR erforderlich.

Die Forderung nach einer unverzüglichen Übergabe der vorvertraglichen Informationen, die ja letztlich den Informationen im Darlehensvertrag gleichkommen, ist nicht nur praxisfern, sie stünde auch in starkem Kontrast zum ebenfalls mit der Richtlinie verfolgten Ziel einer gewissenhaften Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 18 a KWG). Es wäre also im Sinne der Rechtssicherheit, in der Gesetzesbegründung den Begriff „unverzüglich“ auf § 121 Abs. 1 BGB zu beziehen („ohne schuldhaftes Zögern“). Diese Klarstellung gäbe den Darlehensgebern ausreichenden Spielraum für eine gründliche Prüfung des Kreditwunsches. Gleichzeitig könnte die hohe administrative Belastung der Kreditinstitute gemindert werden, die – wie die Sparda-Banken – die Vorschrift so interpretieren, dass die Aushändigung eines ersten ESIS dann erfolgt, sobald erste Informationen zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorhanden sind und ein zweites ESIS erstellt wird, sobald alle notwendigen Informationen vorliegen.

Zudem wurde die subsidiäre Anwendung der Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung in BGB und Kreditwesengesetz (KWG) aufgehoben. Werden Mängel bei der Bonitätsprüfung festgestellt, stehen Banken nun nicht mehr alleine vor dem Risiko aufsichtsrechtlicher Sanktionen, sondern sie müssen möglicherweise daneben gemäß § 505d BGB eine Zinssenkung gewähren.

Das halten die Sparda-Banken für inakzeptabel. Eine gewissenhafte Kreditwürdigkeitsprüfung ist bei Banken ohnehin Standard und wird durch den neuen § 18 a KWG weiter präzisiert. Die Höhe der Kreditausfälle im Bereich der Baufinanzierung liegt bei den Sparda-Banken seit jeher auf einem extrem niedrigen Niveau; sie lagen in den letzten acht Jahren durchgehend im Zehntel-Promillebereich. Das belegt die hohe Qualität der Kreditvergabe, auch ohne überzogene Zusatzanforderungen. Da die Banken nun aber auch noch zivilrechtliche Folgen befürchten müssen, ist die logische Folge, dass schwierige Kreditscheidungen regelmäßig zu Lasten des kreditsuchenden Kunden ausfallen müssen. Das beschränkt das geschäftspolitische Ermessen des Kreditinstituts über Gebühr. Zudem wurde mit dem § 505d BGB zeitgleich mit der Begrenzung der Rechtsunsicherheiten aufgrund des „ewigen Widerrufsjokers“ nun ein neuer „Zinsjoker“ eingeführt. Darlehensnehmer könnten argumentieren, weil der Kredit nicht hätte gegeben werden dürfen, bestehe man jetzt auf geringeren Zinszahlungen. Das wäre kurios, ist aber nicht auszuschließen, da sowohl die gesetzlichen Vorgaben an die Bonitätsprüfung als auch die Immobilarkreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV) Interpretationsspielräume offenlassen und zu vage formuliert sind. Damit droht ein weiteres Einfallstor für Streitigkeiten zwischen Kunde und Bank. Es sollte daher zumindest geprüft werden, die BGB-Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung zeitlich zu begrenzen.

Über die Gruppe der Sparda-Banken

Sparda-Bank, die sympathische Gemeinschaft, die Bankgeschäfte fair und einfach macht.

Sparda
Aspekte

fair

Wir bieten unseren Kunden ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Unser Markt ist die Region. Deshalb stehen wir für:

- Wir bekennen uns zu fairem Wettbewerb und zur Einhaltung der deutschen und europäischen wettbewerbsrechtlichen Regeln. Wir nehmen den Wettbewerb mit Anbietern aus dem EU-Binnenmarkt an.
- Es bleibt die Pflicht des jeweiligen Anbieters, den Kunden den Rechtsahnen anzubieten, den sie bereits kennen. Eine Vollharmonisierung europäischer Verbrauchervorschriften ist nicht im Sinne der Gesamtheit der Verbraucher.
- Wir und unsere Mitglieder möchten nicht für fremde Risiken in Haftung genommen werden, weder in Deutschland, noch in Europa. Das gilt auch für unsere genossenschaftlichen Systeme zur Einlagen- und Institutssicherung.

einfach & leistungsstark

Wir machen nicht alles, aber das, was wir machen, machen wir einfach und richtig gut.

Unser Geschäftsmodell und unsere Produkte sind einfach, risikoarm und weitgehend unabhängig vom Kapitalmarkt. Deshalb stehen wir für:

- Einfache Geschäftsmodelle brauchen eine einfache Regulierung.
- Im Wettbewerb können kleine und mittlere Banken gut bestehen. Ihre Verwundbarkeit wird durch hohe Regulierungslasten ausgelöst. Kleine und mittlere Banken dürfen durch gesetzliche Vorgaben nicht überproportional belastet werden. An risikoarme Bankgeschäfte brauchen nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie an spekulative Kapitalmarktakteure. Ansonsten nehmen überzogene Regulierungslasten kleineren Instituten die Vitalität und Kreativität, die sie zu einer wettbewerbspolitisch wichtigen Kraft am Bankenmarkt machen.

sympathisch

Bei uns fühlt sich jeder gut aufgehoben.

Die Sparda-Banken setzen in Deutschland die Benchmark für die Kundenzufriedenheit. Deshalb stehen wir für:

- Die Sparda-Banken verstehen sich als aktiver Teil der Verbraucherpolitik und sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Das Vertrauensverhältnis zum Kunden ist Grundlage für gelebten Verbraucherschutz. Formale Vorgaben, Dokumentations- und Kontrollpflichten dürfen die persönliche Beziehung zum Kunden nicht untergraben.
- Wir lassen uns von den Bedürfnissen unserer Kunden bei der Gestaltung und Auswahl unserer Produkte leiten. Wir sorgen hinsichtlich unserer Preise, Provisionen, Kosten und Zuwendungen im Rahmen der Vorgaben durch Gesetz und Rechtsprechung für Transparenz.
- Leistung und Preise sollen nicht standardisiert oder gesetzlich geregelt werden.

gemeinschaftlich

Wir sind die Bank, die ihren Mitgliedern gehört.

Wir leben Ideen und Werte der Genossenschaften. Deshalb stehen wir für:

- Der Genossenschaftssektor muss als stabiler Pfeiler einer diversifizierten Bankenstruktur erhalten und gefördert werden.
- Die Bankenregulierung darf den Betrieb einer Bank als Genossenschaft nicht erschweren oder gar unmöglich machen.

Die Gruppe der Sparda-Banken besteht aus elf wirtschaftlich und rechtlich selbständigen Instituten sowie mehreren Service-Gesellschaften, wie der Sparda-Datenverarbeitung eG und der Sparda-Consult Gesellschaft für Projekt- und Innovationsmanagement mbH. Mit über 3,6 Millionen Mitgliedern und mehr als vier Millionen Kunden gehören wir zu den bedeutendsten Retailbanken Deutschlands. Die Sparda-Banken sind als genossenschaftliche Kreditinstitute Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.